

**Anordnung
über die Durchführung
einer Volks-, Berufs-, Wohnraum- und
Gebäude-Probezahlung am 30. April 1969**

vom 15. Juli 1968

Zur gründlichen Vorbereitung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezahlung hat der Ministerrat für den 30. April 1969 eine Probezahlung festgelegt. Sie wird im Stadtkreis Brandenburg/Havel (Bezirk Potsdam) sowie in den Städten und Gemeinden des Landkreises Brandenburg (Bezirk Potsdam) durchgeführt. Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezahlungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 135) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Auswertung der Probezahlung sind bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Brandenburg (Stadt) und Brandenburg (Land) Kreiszahlbüros einzurichten. Diese haben am 17. Februar 1969 ihre Tätigkeit aufzunehmen.

§ 2

(1) Beim Rat der Stadt Brandenburg/Havel und beim Rat des Kreises Brandenburg ist je eine Kreiszahlkommission zu bilden. Die Zahlkommissionen haben die Aufgabe, die Kreiszahlbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Zahlung zu beraten und zu unterstützen. Die Zahlkommissionen organisieren ihre Tätigkeit auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Richtlinie zur Arbeit der Kreiszahlkommissionen.

(2) Die Zahlkommissionen konstituieren sich bis zum 3. März 1969. Ihnen gehören an:

der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender

der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Stellvertreter des Vorsitzenden

der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

ein Vertreter des Volkspolizeikreisamtes (Paß- und Meldewesen)

ein Vertreter des Wehrkreiskommandos

Bürgermeister und verantwortliche Mitarbeiter des Rates des Kreises, die der Vorsitzende des Rates des Kreises benennt

Vertreter des Kreis Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sowie der Kreispresse sind als Mitglieder der Kreiszahlkommissionen zu gewinnen.

§ 3

Die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, in denen die Probezahlung durchgeführt wird, erstreckt sich gemäß § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezahlungen in der Deutschen Demokratischen Republik auf die politische Aufklärung der Bevölkerung und auf die Durchführung der in den folgenden Paragraphen genannten

Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend den fachlichen Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise unterstützen die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Beschaffung ausreichender Arbeitsräume und ihrer Ausstattung sowie der Gewinnung von Mitarbeitern für die Kreiszahlbüros.

(2) Zur Durchführung der Probezahlung zur Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezahlung sind von den Räten der Städte und Gemeinden bis zum 3. März 1969 Organisationsbüros einzurichten, die bis zum 30. Mai 1969 bestehen bleiben.

(3) In der Stadt Brandenburg/Havel sind ein Organisationsbüro und Stützpunkte des Organisationsbüros einzurichten.

(4) Die Anschriften und Öffnungszeiten der Organisationsbüros bzw. der Stützpunkte sind durch die örtlichen Räte der Bevölkerung öffentlich bekanntzugeben.

(5) Mit der Leitung der Organisationsbüros bzw. der Stützpunkte sind durch die örtlichen Räte verantwortliche Mitarbeiter zu beauftragen und zu bestätigen. Die Leiter der Organisationsbüros und der Stützpunkte sowie die weiteren erforderlichen Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Tätigkeit entsprechend dem Umfang der anfallenden Arbeiten zeitweise oder ganz von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.

(6) Zusätzliche Kosten, die den örtlichen Räten durch die Probezahlung zur Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezahlung entstehen, sind zwecks Rückerstattung nach Kostenarten zu gliedern, vom Rat des Kreises nachzuweisen und werden auf dem Wege der Auftragszahlung gemäß Abschnitt JB/II der Anweisung 8/66 des Ministers der Finanzen vom 25. März 1966 erstatet. Dabei sind die Grundsätze der strengsten Sparsamkeit zu gewährleisten.

§ 5

(1) Die Städte und Gemeinden sind durch die Leiter der Organisationsbüros bzw. der Stützpunkte bis zum 12. März 1969 in Zählabschnitte und Zählbereiche einzuteilen. Zählabschnitte und Zählbereiche sind mit Ordnungsnummern zu versehen.

(2) Ein Zählabschnitt soll in der Regel 20 bis 25 Wohnungen umfassen. Jeweils 5 Zählabschnitte bilden einen Zählbereich.

(3) Für die Durchführung der Zahlung der zu einem Zählabschnitt gehörenden Gebäude, Wohnungen, Haushalte und Personen ist ein ehrenamtlicher Zähler verantwortlich. Für die Durchführung der Zahlung in einem Zählbereich ist ein ehrenamtlicher Zählinstrukteur verantwortlich.

(4) In den Organisationsbüros bzw. Stützpunkten der Städte und Gemeinden sind bis zum 3. April 1969 Kontrollbogen aufzustellen. In die Kontrollbogen sind die Anschriften der zu zählenden Gebäude, Wohnungen sowie die Namen der die Wohnungen bewohnenden Haushalte einzeln aufzunehmen.

§ 6

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden sind verantwortlich, daß bis zum 3. April 1969 die zur Durchführung der Probezahlung benötigten ehrenamtlichen Zähler und Zählinstruktoren geworben werden. Die Werbung ist gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.